

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Biodiversity, Evolution and Ecology  
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 14. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Biodiversity, Evolution and Ecology des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. April 2023 bestätigt worden.

§ 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss in Biologie, Geowissenschaften, Gartenbau, Forstwissenschaften, Agrarwissenschaften, Bioinformatik, Veterinärmedizin oder eines anderen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einem Nachweis von Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich der Biodiversität, Ökologie und Evolution. Davon sollen mindestens 10 Leistungspunkte praktische Kenntnisse in Labor- und/oder Freilandarbeit vermittelt haben.

(2) Bewerber\*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerber\*innen, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung oder in einem nichtdeutschsprachigen Studiengang erworben haben, haben Deutschkenntnisse im Umfang der Niveaustufe A1 GER nachzuweisen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 2 entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse gemäß Abs. 1 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2: Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben: Einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im vorangegangenen Studienabschluss aus dem Bereich Biodiversität, Evolution oder Ökologie im Umfang von insgesamt mindestens 40 LP oder einmalig 20 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im vorangegangenen Studienabschluss aus dem Bereich Biodiversität, Evolution oder Ökologie im Umfang von insgesamt mindestens 50 LP.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studien-

relevant und aufschlussreich sind insbesondere Tätigkeiten oder außeruniversitäre Praktika in Umweltschutz- oder Klimaschutzorganisationen, Regierungsorganisationen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die mit Umwelt- oder Klimaschutz im weitesten Sinne befasst sind oder Forschungsmuseen. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens sechs Monate in Vollzeit gedauert haben. In diesem Fall werden einmalig 20 Auswahlpunkte vergeben. Bei einer kürzeren Dauer, die jedoch nicht weniger als 4 Monate in Vollzeit umfasst, werden einmalig 10 Auswahlpunkte vergeben. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verdoppelt sich die Dauer. Der Bezug zum Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist schlüssig darzulegen, und die jeweilige Qualifikation ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

(7) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem\*der Dekan\*in im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 20. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 61/2012, S. 1032), geändert am 28. Januar 2015 (FU-Mitteilungen 7/2015, S. 122), außer Kraft.

**Anlage**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0